



Amt für Natur und Umwelt  
Uffizi per la natira e l'ambient  
Ufficio per la natura e l'ambiente



LM005

## Übersicht

1	Wohin mit den Grünabfällen?.....	2
2	Was sind Grünabfälle? .....	2
3	Wie können Grünabfälle ökologisch sinnvoll genutzt werden? .....	2
4	Weshalb ist das Verbrennen von Grünabfällen im Freien zu unterlassen? .....	4
5	Welche Feuer sind erlaubt? .....	4
6	Wann braucht es eine Bewilligung? .....	4
7	Welche übergeordneten Interessen können geltend gemacht werden? .....	4
8	Wer erteilt Bewilligungen?.....	5
9	Was ist bei zugelassenen und bewilligten Feuern zu beachten?.....	5
10	Gesetzliche Grundlagen.....	5

## 1 Wohin mit den Grünabfällen?

Abfälle aus Wald, Feld und Garten (nachfolgend Grünabfälle genannt) sind grundsätzlich einer ökologischen Verwertung zuzuführen. Ein Verbrennen von Grünabfällen im Freien ist aus gesundheitlichen, ökologischen und Sicherheitsgründen nicht sinnvoll. Deshalb muss das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen und natürlichen Grünabfällen in der Regel bewilligt werden. Ohne Bewilligung erlaubt sind Grill-, Lager- und Brauchtumsfeuer, sofern dafür naturbelassenes und trockenes Holz verwendet wird. Erlaubt ist auch das Verbrennen von Grünabfällen, die so trocken sind, dass beim Verbrennen nur wenig Rauch entsteht. Da dies in den meisten Fällen kaum möglich ist, wird die Einholung einer Bewilligung empfohlen. Fallen Grünabfälle in schwer zugänglichen Gebieten an oder besteht an ihrem Entfernen ein übergeordnetes Interesse, so sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung grundsätzlich gegeben. Zum Erlangen einer Bewilligung braucht es ein Gesuch ans Amt für Natur und Umwelt (ANU). Das Amt prüft die Gesuche. Es erteilt die Bewilligung, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Das unbewilligte Verbrennen von Grünabfällen mit grosser Rauchentwicklung führt dagegen zu einer Verzeigung.

## 2 Was sind Grünabfälle?

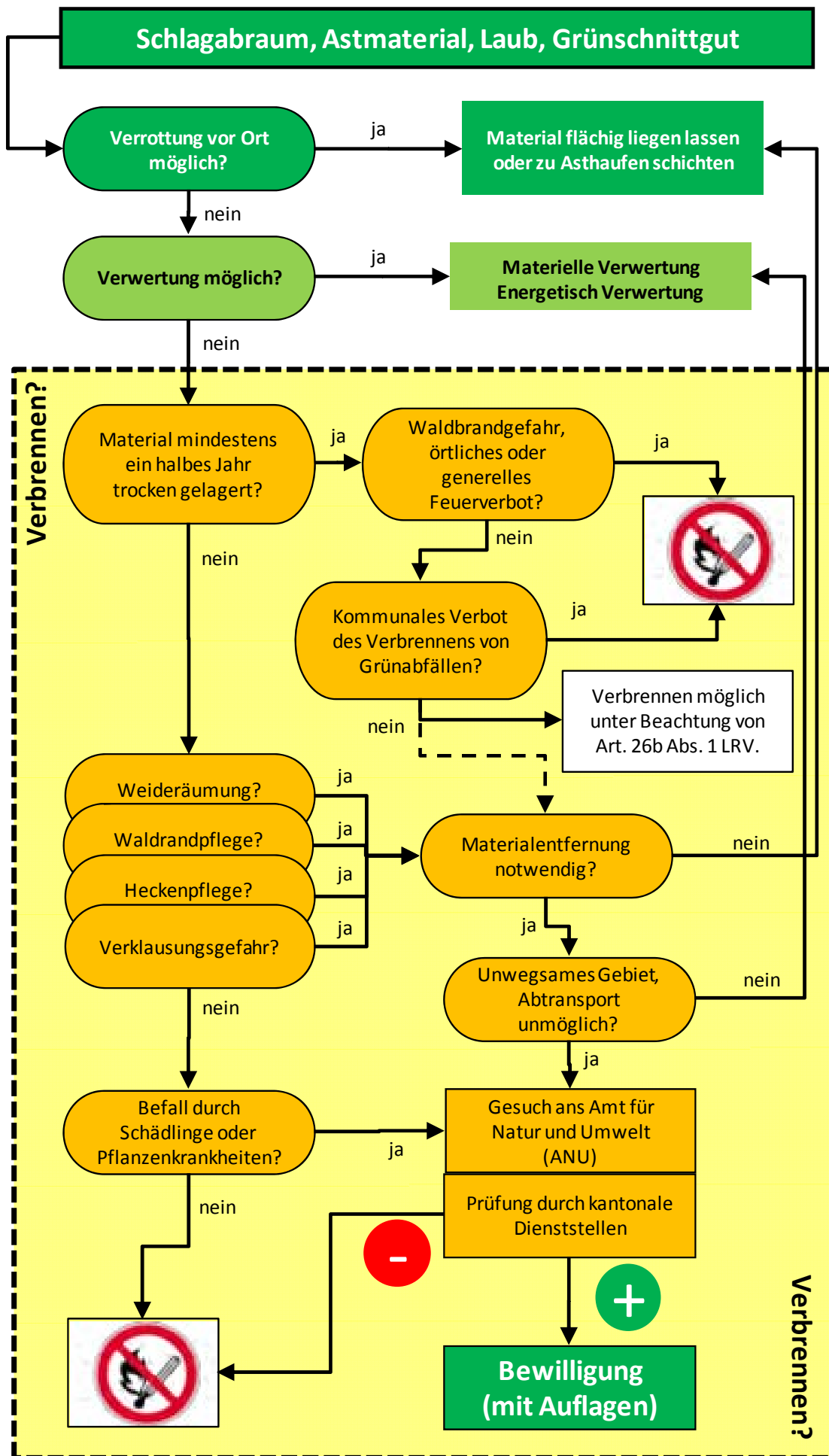
- Schlagabraum im Wald;
- Astmaterial, Laub oder Reisig bei der Waldrand-, Weiden-, Hecken-, Baum- oder Gartenpflege;
- Grüngut aus der Landwirtschaft oder aus Zier- und Pflanzgärten.

Grüngut, welches oben nicht aufgeführt ist, gilt als Abfall und ist gesetzeskonform zu entsorgen.

## 3 Wie können Grünabfälle ökologisch sinnvoll genutzt werden?

- **Verrottung vor Ort**  
Grünabfälle flächig liegen lassen oder zu Asthaufen aufschichten. Dadurch werden wertvolle Böden erzeugt und wichtige Nährstoffe freigesetzt. Zudem entwickeln sich Asthaufen rasch zu Kleinbiotopen mit unzähligen Lebewesen.
- **Materielle Verwertung**  
Grünabfälle können kompostiert oder gehäckselt werden. Mit dem Kompostieren bilden sich neue, nährstoffreiche Erden. Gehäckselt Material lässt sich zur Erhaltung der Struktur dem Kompost zugeben.
- **Energetische Verwertung**  
Gut ausgetrocknet können natürliche Wald- und Baumabfälle der eigenen Holzheizung zugeführt oder in geeigneten Holzfeuerungsanlagen energetisch verwertet werden.
- **Entsorgung**  
Grünabfälle und Äste können mit der Abfuhr für Grünabfälle mitgegeben, auf Kompostieranlagen oder auf Sammelstellen für Grünabfälle entsorgt werden.

Das Vorgehen ist im nachfolgenden Ablaufschema dargestellt.



#### **4 Weshalb ist das Verbrennen von Grünabfällen im Freien zu unterlassen?**

Das Verbrennen von Grünabfällen belastet die Umwelt mit Feinstaub, Russ, Kohlenmonoxid und anderen Schadstoffen. Staub und Brandgase breiten sich über grosse Gebiete aus. Sie wirken geruchsbelästigend und fördern Herz- und Kreislaufbeschwerden sowie Lungenerkrankungen. Das Verbrennen von Grünabfällen zerstört die oberste Vegetationsschicht mit ihrer Flora und Fauna sowie wertvolle Ausgangsstoffe für die Bildung von neuen Böden. Aus den genannten Gründen ist das Verbrennen von Grünabfällen im Freien grundsätzlich zu unterlassen.

#### **5 Welche Feuer sind erlaubt?**

Grill- und Lagerfeuer sowie überlieferte Brauchtumsfeuer sind erlaubt, wenn sie mit trockenem und naturbelassenem Holz oder naturbelassener Holzkohle betrieben und unmittelbar vor dem Anzünden aufgeschichtet werden. Es dürfen jedoch keine örtliche oder generelle Feuerverbote infolge Waldbrandgefahr herrschen. Erlaubt ist auch das Verbrennen von Grünabfällen, die so trocken sind, dass beim Verbrennen nur wenig Rauch entsteht. Die Rauchentwicklung hängt jedoch nicht nur von der Art des Grünabfalls und dessen Feuchtigkeitsgrad ab, sondern auch von der aufgeschichteten Menge sowie von der Art und Weise, wie die Grünabfälle entzündet werden. Zudem können Grünabfälle ausserhalb des Siedlungsgebiets in der Regel nicht ausreichend getrocknet werden. Deshalb wird empfohlen, für das Verbrennen von Grünabfällen eine Bewilligung einzuholen.

#### **6 Wann braucht es eine Bewilligung?**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Grünabfällen im Freien zweckmässig sein. Es muss jedoch eine Bewilligung vom Amt für Natur und Umwelt (ANU) vorliegen. Bewilligungen werden dann erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es besteht ein übergeordnetes Interesse am Verbrennen des Grünabfalls;
- das Entfernen der Grünabfälle ist aus Sicherheitsgründen notwendig;
- das Gelände, in welchem die Grünabfälle anfallen, ist schwer zugänglich, und ein Abtransport ist unverhältnismässig.

#### **7 Welche übergeordneten Interessen können geltend gemacht werden?**

- Bekämpfen von Pflanzenschädlingen oder Pflanzenkrankheiten;
- Verhindern einer Verkläuserung von Fliessgewässern;
- Verhindern einer Verwaldung von Wiesen und Weiden;
- Löschübungen der Feuerwehr.

## 8 Wer erteilt Bewilligungen?

Gesuche für eine Bewilligung sind an das Amt für Natur und Umwelt (ANU) oder im Falle von Löschübungen an die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) zu richten. Die Gesuche sind schriftlich einzureichen. Es ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden. Das Formular kann von der Homepage des ANU heruntergeladen oder beim ANU bezogen werden. Das ANU prüft die eingehenden Gesuche unter Berücksichtigung ihrer Dringlichkeit. Bei Bedarf hört das ANU die kantonalen Fachdienststellen an oder führt in Zweifelsfällen eine Begehung durch. Gesuchsteller werden schriftlich über den Entscheid benachrichtigt. Die Verursacher von nicht bewilligten oder von unsachgemäss betriebenen Feuern müssen mit einer Strafanzeige rechnen.

## 9 Was ist bei zugelassenen und bewilligten Feuern zu beachten?

- **Geeignete Standorte wählen**  
Sicherheitsabstände zu Wald und Gebäuden einhalten; keine Feuer in der Nähe von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen entfachen.
- **Keine Abfälle verbrennen**  
Mit Fremdstoffen wie Kehricht, Rest- oder Altholz vermisches Material nicht verbrennen, sondern in dafür geeigneten Anlagen entsorgen (Kehrichtverbrennungsanlagen).
- **Feuer korrekt anzünden**  
Zur raschen Erreichung von hohen Brenntemperaturen beim Anzünden nur trockenes Material verwenden;  
Anzünden von oben und nicht von unten (vgl. <http://www.fairfeuern.ch>).
- **Keine Brandbeschleuniger verwenden**  
Beim Anfeuern keine Brandbeschleuniger wie Benzin, Altöl, usw. verwenden.
- **Mottfeuer vermeiden**  
Grünabfälle locker zu kleinen Haufen von maximal 1 m<sup>3</sup> aufschichten und rasch anzünden; restliches Material durch Nachlegen von kleinen Mengen bei hoher Hitze verbrennen.
- **Wettersituation beachten und beobachten**  
Keine Feuer bei Inversionswetterlagen, bei nasser und feuchter Witterung, bei starkem Wind oder bei Waldbrandgefahr entfachen.
- **Feuer nie unbeaufsichtigt lassen**  
Entfachte Feuer in Eigenverantwortung ständig beaufsichtigen und bewirtschaften;  
Feuerstelle am Schluss vollständig löschen.

## 10 Gesetzliche Grundlagen

- Art. 26b der Eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
- Art. 18 des Kantonalen Umweltschutzgesetzes (KUSG) vom 2. Dezember 2001 (BR 820.100)

Amt für Natur und Umwelt

Amtsleiter:





Amt für Natur und Umwelt  
Uffizi per la natira e l'ambient  
Ufficio per la natura e l'ambiente

Herausgeber..... Amt für Natur und Umwelt  
Uffizi per la natira e l'ambient  
Ufficio per la natura e l'ambiente

Bezugsadresse..... Amt für Natur und Umwelt GR  
Ringstrasse 10  
7001 Chur  
Telefon: 081 257 29 46  
Telefax: 081 257 21 54  
E-Mail: [info@anu.gr.ch](mailto:info@anu.gr.ch)  
[www.anu.gr.ch](http://www.anu.gr.ch)

Datum..... April 2012